

Jede Bekundung nationalen oder religiösen Hasses und jede Rassenhetze ist verboten und wird auf das strengste bestraft. Personen, die militaristische oder nationalsozialistische Auffassungen verbreiten oder unterstützen, sind aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen. Sie dürfen leitende Stellen in der Wirtschaft und im kulturellen Leben nicht bekleiden. Auch kann ihnen das Wahlrecht entzogen werden.

Artikel 8

Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch ein Organ der öffentlichen Verwaltung ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Artikel 9

Jeder Bürger hat das Recht, sich an einem beliebigen Ort Deutschlands niederzulassen. Er ist berechtigt, auszuwandern.

Artikel 10

Jeder Bürger hat das Recht, innerhalb der Schranken der Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An der Ausübung dieses Rechts darf ihn kein Arbeitsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.

Artikel 11

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Die Republik nimmt sich ihrer Pflege an und schützt sie vor allem Mißbrauch.

Artikel 12

Die Wohnung jedes Bürgers ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Artikel 13

Das Briefgeheimnis, das Post-, Telegraf- und Fernsprecheheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch ein Gesetz der Republik zugelassen werden.

Artikel 14

Alle Bürger haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen und die nicht der Verbreitung faschistischer oder